

# Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

## Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Research  
Training Program in Social Sciences

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 43/2011**

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing  
und Fundraising

**20. Jahrgang/19. September 2011**

---



# Studienordnung für den Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 11. April 2011 die folgende Studienordnung erlassen:\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Weitere Regelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

**Anlage 1:** Modulbeschreibungen

**Anlage 2:** Studienverlaufsplan

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Masterstudiengangs Research Training Program in Social Sciences an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium im Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium im Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

## § 3 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Studium im Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieften und spezialisierten Kenntnissen in Soziologie und Politikwissenschaft sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums sind selbständige wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie durch eine intensive individuelle akademische Betreuung die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die eine sozialwissenschaftliche Promotion ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(2) Der Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences ist forschungsorientiert und zielt auf die individuelle Förderung von Studierenden, die vor der Aufnahme einer Promotion noch inhaltliche, theoretische und/ oder methodische Qualifizierungen sowie eine Einführung in das neue akademische Umfeld benötigen. Individuelle Beratungsgespräche zwischen Studierenden und akademischen BetreuerInnen erlauben eine individuelle Förderung der Studierenden und eine gezielte Ausrichtung der zu belegenden Studienleistungen.

Mit speziellen Integrationsleistungen richtet sich der Studiengang insbesondere an internationale Studierende und deren Bedürfnisse um sie auf eine sozialwissenschaftliche Promotion an einer deutschen Universität vorzubereiten.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen werden insbesondere auf eine sozialwissenschaftliche Promotion vorbereitet. Der Studiengang qualifiziert aber auch für Tätigkeiten in verschiedenen anderen Bereichen, in denen sowohl eine solide wissenschaftliche Ausbildung, als auch eine sozialwissenschaftliche Spezialisierung erforderlich sind. Neben der Promotion stehen den Studierenden auch forschungsorientierte Aufgaben in der Universität, der öffentlichen Verwaltung, privaten Forschungsinstituten, internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen oder der Privatwirtschaft offen.

---

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 11. August 2011 befristet bis zum 30. September 2013 zur Kenntnis genommen.

#### § 4 Lehr- und Lernformen

Im Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Unterrichtssprache ist in der Regel Englisch.

Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

##### Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.

##### Lektürekurs (LK):

Lektürekurse sind besonders aufwendige Seminare in denen auf Basis umfangreicher wissenschaftlicher Literatur anspruchsvolle theoretische wie methodische Debatten geführt werden. Die Lektürekurse werden von den Studierenden intensiv vorbereitet und die Teilnehmenden nehmen durch Präsentationen, Diskussionsleitung etc. aktiven Anteil an der inhaltlichen Ausgestaltung des Kurses.

##### Seminar (SE):

als Hauptseminar oder Forschungsseminar: Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

##### Professional Development Seminar (PDS):

Professional Development Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden auf eine eigenständige sozialwissenschaftlich ausgerichtete Karriereplanung vorbereitet werden und vertieftes Wissen über praktische Fragen einer Wissenschaftskarriere erlangen.

##### Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten.

##### Research Design Course (RDC):

Research Design Courses sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende methodisch und inhaltlich bei der Erarbeitung eines Exposés für eine umfangreiche eigenständige Forschungsarbeit angeleitet werden.

##### Projektseminar (PRT):

Projektseminare sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.

##### Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

##### Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen.

##### Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch im Block angeboten werden.

#### § 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte

(1) Der Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Der Fakultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Studienpunkte (SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist. Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in englischer Sprache erbracht.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden, soweit dies in der Anlage 1 bestimmt ist. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.ä. nachgewiesen werden. Sind in der Anlage 1 alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der oder dem Lehrenden zu Beginn des Semesters bestimmt und bekannt gegeben. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## § 6 Umfang des Studiums

Im Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences müssen insgesamt 60 Studienpunkte erreicht werden. Davon entfallen 35 Studienpunkte auf das Fachstudium und 25 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studiengangs beträgt somit 1500 Stunden Arbeitsaufwand für die Studierenden, die auf eine Regelstudienzeit von zwei Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 750 Stunden pro Semester verteilt sind.

## § 7 Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences umfasst folgende Module:

### Pflichtbereich

Modul A: Research Design and Professional Development (10 SP)

Modul B: Theory, Methods and Current Debates in Social Sciences (25 SP)

Modul C: Abschlussmodul (25 SP)

(2) Der individuelle Studienplan im Modul B wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der oder dem Studierenden gemeinsam erstellt und in Form eines Learning Agreements verbindlich festgelegt.

(3) Im Modul B ersetzen internationale Studierende in der Regel ein Seminar durch Integrationskurse, wie z.B. "KUSTOS Promovieren in Deutschland", im Umfang von insgesamt 5 Studienpunkten.

(4) Der Masterstudiengang RTP ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Studienpunkte erworben sind.

## § 8 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage 1: Modulbeschreibungen Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences**

<b>Modul A: Research Design and Professional Development</b>		Studienpunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Das Modul beginnt mit der Auseinandersetzung der Studierenden mit den eigenen Stärken und Defiziten in Hinsicht auf die Anfertigung umfangreicher, eigenständiger Forschungsprojekte. Anhand von individuellen Beratungsgesprächen wird die Reflexion der eigenen Arbeits- und Vorgehensweise geschärft sowie ein Studienplan zum Ausgleich der identifizierten Defizite erarbeitet.</p> <p>Das Modul leitet die Studierenden bei der Planung eines Forschungsprojekts von der Forschungs idee zu einer strukturierten Einarbeitung in das Thema und der Formulierung einer aussagekräftigen Forschungsfrage bis zur Erstellung des Exposés für die Dissertation an. Im Mittelpunkt des Research Design Course steht die Erarbeitung wesentlicher theoretisch-analytischer Fragen zur Konzeptionalisierung und Operationalisierung des Forschungsdesigns.</p> <p>Das Seminar Professional Development unterstützt ferner die Aneignung von Fertigkeiten und Wissen über die Karriereplanung im deutschen Wissenschaftssystem.</p> <p>Das Modul dient der Befähigung zum eigenständigen arbeiten, forschen und planen der eigenen akademischen Karriere im deutschen Wissenschaftssystem, ein wettbewerbsfähiges Exposé weist die Qualifikation der Studierenden für eine eigenständige, mehrjährige Forschungsarbeit nach.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Studienpunkte und Workload in Stunden	Themen, Inhalte
RDC	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor – und Nachbereitung incl. Selbststudium; darin enthaltene Arbeitsleistung: Präsentation und Thesenpapier (2 Seiten)	Research Design Course  Erarbeitung wesentlicher theoretisch-analytischer Fragen zur Konzeptionalisierung und methodischen Umsetzung des Forschungsdesigns
PDS	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor – und Nachbereitung incl. Selbststudium; darin enthaltene Arbeitsleistung: Präsentation und Thesenpapier (2 Seiten) oder Sitzungsprotokolle (je 2-3 Seiten)	Professional Development Seminar  - Planung der eigenen wissenschaftlichen Karriere - Publikation wissenschaftlicher Artikel und Bücher - Vorträge auf Fachkonferenzen - Work Life Balance
Die Seminare werden begleitet durch ein akademisches Mentoring zur Feststellung individueller Kompetenzen und zur Vereinbarung der zu belegenden Seminare im Modul B			
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten) zu ersten Überlegungen zu einem Promotions-/oder Forschungsprojekt 2 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS	

<b>Modul B: Methods, Theory and Current Debates in Social Science</b>			Studienpunkte: 25
Lern- und Qualifikationsziele:			
<p>Das Modul dient der Vertiefung und Einübung begrifflich-analytischer und methodischer Grundlagen sozialwissenschaftlicher Forschung und dem Erwerb von vertiefenden und spezialisierten Kenntnissen sowie von Kompetenzen zur theoretischen und empirischen Analyse historischer wie aktueller Entwicklungen in den Sozialwissenschaften.</p> <p>Je nach individuellem Schwerpunkt der Studierenden und Vereinbarung im Rahmen des Learning Agreements, erfolgt in diesem Modul eine intensive Auseinandersetzung mit relevanten theoretischen und methodischen Zugängen sowie aktuellen Fragestellungen. Die Studierenden beschäftigen sich vergleichend und anhand der aktuellen theoretischen, empirischen und normativen Forschungen mit speziellen Themenfeldern der Sozialwissenschaften mit Bezug auf die eigene Forschungsidee. Sie erwerben dabei Kompetenzen zur Konzeptionalisierung und methodischen Umsetzung ihrer eigenen Forschungsvorhaben und vertiefen ihr Wissen zu speziellen sozialwissenschaftlichen Themen und methodischen Zugängen.</p> <p>Internationale Studierende beschäftigen sich in diesem Modul mit den Besonderheiten des deutschen Wissenschaftssystems und werden damit dafür qualifiziert, eigenständig und erfolgreich in dem für sie neuen kulturellen und akademischen Umfeld forschen zu können.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Studienpunkte und Workload in Stunden	Themen, Inhalte
LK	2	7 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 175 Stunden Vor – und Nachbereitung incl. Selbststudium; darin enthaltene Arbeitsleistung: Referat, zwei Sitzungsprotokolle im Umfang von je 2-3 Seiten)	<p>Anhand des individuellen Anforderungsprofils wählen die Studierenden fachspezifische Kurse aus dem Lehrangebot der Master-Studiengänge des ISW und der BGSS aus. Die in den Kursen zu erbringenden Leistungen sollten nach Möglichkeit einen Bezug zum eigenen Promotionsthema haben. Hierbei können je nach den individuellen Bedürfnissen theoretische, methodische oder themenspezifische Kurse zum Ausgleich der in dem Beratungsgespräch festgestellten Defizite im Fokus stehen.</p> <p>Thematische Schwerpunkte dabei sind nach Wahl und Absprache</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Demokratie- und Institutionenanalyse</li> <li>2. Internationalisierung und Europäische Integration</li> <li>3. Kultur, Wissen und Ideen</li> <li>4. Gender, Familie, Arbeit und Sozialpolitik</li> <li>5. Soziale Ungleichheit und Integration</li> </ol>
SE	2	5 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 100 Stunden Vor – und Nachbereitung incl. Selbststudium; darin enthaltene Arbeitsleistung: Essay im Umfang von 5-6 Seiten)	
SE	2	5 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 100 Stunden Vor – und Nachbereitung incl. Selbststudium; darin enthaltene Arbeitsleistung: Essay im Umfang von 5-6 Seiten)	
SE	2/var.	5 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 100 Stunden Vor – und Nachbereitung incl. Selbststudium; darin enthaltene Arbeitsleistung: Essay im Umfang von 5-6 Seiten)	
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit (20 – 25 Seiten) mit Bezug zum Thema eines SE oder des LK 3 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

<b>Modul C: Abschlussmodul</b>		Studienpunkte: 25	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Das Modul bietet den Rahmen für die Vorbereitung und Anfertigung der Masterarbeit im Umfang von 60 Seiten (à 300 Wörtern oder 1800 Zeichen). In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie in einem begrenzten Zeitraum eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig bearbeiten können. Im Rahmen eines Kolloquiums wird das eigene Masterarbeit-Vorhaben präsentiert und die Vorhaben aller Studierenden diskutiert.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Studienpunkte und Workload in Stunden	Themen, Inhalte
KO	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor – und Nachbereitung incl. Selbststudium; darin enthaltene Arbeitsleistung: Präsentation der eigenen Masterarbeit)	Methodisch, theoretisch und fachlich fundierte Diskussion zu geplanten Abschlussarbeiten sowie Präsentation der eigenen Masterarbeit.
-	-	22 SP (550 Stunden Bearbeitung der Masterarbeit, incl. Vorbereitung, Recherche, Betreuungs-Kontaktzeit, etc.)	Masterarbeit je nach individuellem Forschungsschwerpunkt
Modulabschlussprüfung		Masterarbeit im Umfang von 60 Seiten (à 300 Wörtern oder 1800 Zeichen) 22 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> SS	



**Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences**

Hier finden Sie eine Aufteilung der Module mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen, SWS und SP auf die Semester, die einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht.

Modul	1. Semester	2. Semester
<b>Modul A</b> Research Design and Professional Development (10 SP)	Research Design Course 2 SWS, 4 SP  SE Professional Development 2 SWS, 4 SP  MAP 2 SP	
<b>Modul B</b> Methods, Theory and Current Debates in Social Sciences (25 SP)	LK nach individuellem Studienplan 2 SWS, 7 SP  SE nach individuellem Studienplan 2 SWS, 5 SP  SE nach individuellem Studienplan 2 SWS, 5 SP oder für internationale Studierende Integrationskurse (KUSTOS) var. SWS, 5 SP  SE nach individuellem Studienplan 2 SWS, 5 SP  MAP 3 SP	
<b>Modul C</b> Abschlussmodul (25 SP)		Masterarbeit 22 SP  Kolloquium 2 SWS, 3 SP

**Idealtypisch werden 30 SP pro Semester erbracht.**

# Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 11. April 2011 die folgende Prüfungsordnung erlassen:\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

**Anlage:** Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen im Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences ist der Prüfungsausschuss für Sozialwissenschaften zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,

- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,
- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einem studentischen Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von zwei Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird,
- die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Entscheidungsbefugnisse nach diesem Absatz auf die Institutsräte übertragen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertre-

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 11. August 2011 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

tenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

(8) Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, die befangen sind. Ihre Anhörung als Prüferin oder Prüfer bleibt unbenommen. Befangen ist insbesondere, wer:

- an einer Bewertung direkt mitgewirkt hat,
- am Lehrstuhl der/des Bewertenden angestellt ist.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen**

(1) Der Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences hat eine Regelstudienzeit von zwei Semestern.

(2) Im Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences sind 60 Studienpunkte (SP) zu erwerben. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im Masterstudiengang RTP zu erbringenden Studienleistungen werden in § 7 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

(4) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Englisch. Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgelegt.

### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe der ASSP.

(2) Masterarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer darf abweichend von Satz 2 auch eine nichthabilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein nichthabilitierter akademischer Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden, soweit sie oder er zu selbstständiger Lehre berechtigt ist und wenn Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen

oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

### **§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit der Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen.

(2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,
- die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
- die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 1 Anstrich 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,
- das Modul A abgeschlossen hat,
- eine Masterarbeit in einem sozialwissenschaftlichen Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Zulassungen werden unter Angabe der Matrikelnummern durch Aushang bekannt

gegeben werden. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

(5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der ASSP.

## **§ 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen**

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

## **§ 7 Modulabschlussprüfungen**

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrver-

anstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die wesentlichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht.

(3) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.

(4) In Hausarbeiten, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches unter Herstellung multidis-

ziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

(6) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

## § 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 60 Seiten (à 300 Wörtern oder 1800 Zeichen) nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Wird die Masterarbeit in Form eines Exposés mit Literaturbericht angefertigt ist dies in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt fünf Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfristen. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

## § 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad

(1) Der Masterabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungen bestanden, alle Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht, und alle Studienpunkte erworben sind.

(2) Die Abschlussnote des Masterstudiengangs wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen gemäß Anlage sowie der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(3) Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, und Prüfungen, die die oder der Studierende im Studium generale oder auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Abschlussnote nicht berücksichtigt. Zusätzlich abgelegte Prüfungen inklusive der ggf. erteilten Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(4) Wer den Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

(5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

## § 10 Weitere Regelungen

Die Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakte und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

## § 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences**

Modul		SP Modul/ MAP	Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
<b>Pflichtbereich<sup>1</sup></b>			
A	Research Design and Professional Development	10/2	Schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten) zu ersten Überlegungen zu einem Promotions- /oder Forschungsprojekt 2 SP
B	Methods, Theory and Current Debates in Social Sciences	25/3	Hausarbeit (20 – 25 Seiten) mit Bezug zum Thema eines SE oder des LK 3 SP
C	Abschlussmodul	25/22	Masterarbeit im Umfang von 60 Seiten (à 300 Wörtern oder 1800 Zeichen) 22 SP

<sup>1</sup> Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. In den Pflichtmodulen sind insgesamt 60 SP zu erwerben.